



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-652.00
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 25.06.1996

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
A-1012 Wien

Auskunft:

Dr. Harald Schneider

33 Tel.: 05574/511-2065

Datum: 1. JULI 1996

Verst.: *2.7.96*

May Payer

Betrifft: WRG-Novelle betreffend Abfaldeponien;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 09.05.1996, Zl. 16.543/72-IB/96

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 185/1993, geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, die auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes erlassene Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, auch für jene Deponien wirksam zu machen, die nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen, sowie für bestehende Deponien eine Anpassungspflicht an die Deponieverordnung zu normieren.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sind die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen weit überzogen. Die in kurzen Anpassungsschritten vorgesehene Übertragung aller Anforderungen von Großdeponien auf private oder kommunale Kleindeponien für Aushub-, Bauschutt- und Grünabfälle ist unverhältnismäßig. Die hohen Anforderungen der Deponieverordnung an Großdeponien erscheinen für kleinere,

- 2 -

regionale Abfalldeponien für nicht gefährliche Abfälle keineswegs gerechtfertigt. Sollte der vorliegende Entwurf vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden, würden den Gemeinden (Bauschutt-, Aushub- und Grünabfalldeponien), dem Land und allen Bürgern enorme Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Umwelt stehen.

Auf die Wasserrechtsbehörden der Länder würde durch die Vollziehung der vorliegenden Bestimmungen ein großer bürokratischer Aufwand (Feststellungsverfahren, inwieweit die bewilligten Abfälle dem vom Deponiebetreiber mitgeteilten Deponietyp entsprechen, d.h. unter Umständen Dutzende von Feststellungsverfahren pro Deponie, Anzeige jedes Anpassungsschrittes an die Wasserrechtsbehörde) zukommen. In Zeiten, in welchen die öffentlichen Haushalte knapp bemessen sind und daher eine schlanke und effiziente Verwaltung von besonderer Bedeutung sein müßte, sind die beabsichtigten bürokratischen Regelungen unverständlich.

Die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten, für die Wasserrechtsbehörde zu erwartenden Kosten entsprechen keinesfalls den Tatsachen. So sind beispielsweise die für die Feststellungsverfahren notwendigen Zeitaufwände, Lokalausweise, allfällig weitergehende Untersuchungen an Ort und Stelle, Nachkontrollen u.a. nicht berücksichtigt. Der Personal- und Sachaufwand für die Behörde wird daher ein Vielfaches betragen.

Die angesprochene Alternative einer weiteren Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft wird entschieden abgelehnt. Sollte seitens des Bundes ein österreichweit gleichartiger Standard auch für kleinere Deponien für nicht gefährliche Abfälle als erforderlich angesehen werden, wäre im Sinne des bundesstaatlichen Grundprinzips unserer Bundesverfassung der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der richtige Weg.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 31b Abs. 2:

Die Abgabe einer Mengenprognose für die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle ist nicht realistisch, weil eine Abschätzung des Abfallaufkommens auf 15 Jahre hinaus kaum möglich ist.

Zu § 31b Abs. 3:

Die uneingeschränkte Heranziehung der Bestimmungen der Deponieverordnung für kleine (und kleinste) Abfalldeponien steht in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen für die Umwelt und dem erforderlichen Aufwand.

Zu § 31b Abs. 4:

Die nachträgliche Einschränkung der Bewilligungsdauer für unbefristet bewilligte Abfalldeponien bedeutet einen unzumutbaren und ungerechtfertigten Eingriff in bestehende Rechte. Bereits bestehende, unbefristet bewilligte Abfalldeponien müßten zumindest 15 Jahre ab Inkrafttreten der Novelle zum Wasserrechtsgesetz betrieben werden dürfen.

Zu § 31b Abs. 6:

Es ist praktisch nicht möglich, im Bewilligungsbescheid die Menge der einzelnen Abfallarten endgültig festzulegen, weil davon ausgegangen werden muß, daß sich während der Deponielaufzeit (15 Jahre) die Zusammensetzung des Abfalls erheblich ändern kann (z.B. durch Betriebsansiedelungen oder Betriebsauffassungen im Einzugsgebiet, durch Umstrukturierung des Wirtschaftsraums etc.). Die Bewilligung sollte daher nur die zugelassenen Abfallarten enthalten, nicht jedoch deren mengenmäßige Anteile.

Zu § 31b Abs. 8:

Es ist unklar, ob die Einstellung des Deponiebetriebes nur anzeigepflichtig oder gemäß § 31b Abs. 1 als Änderung genehmigungspflichtig ist.

Zu § 31d Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird in bestehende Rechte massiv eingegriffen. Aufgrund der teilweise hohen Investitionen, die die Betreiber im Vertrauen auf eine rechtskräftige Wasserrechtsbewilligung in Deponieanlagen getätigt haben, ist die Frage einer allfälligen Haftungsübernahme seitens des Bundes abzuklären.

Die nach der Deponieverordnung vorgesehene Deponieabdeckung wird als schwerer deponiebautechnischer Fehler eingestuft. Für bestehende Deponien nachträglich eine derar-

tige Fehlkonstruktion vorzuschreiben, ist untragbar. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage zu prüfen sein, wer für die Folgekosten dieser „verunglückten“ Vorschrift aufzukommen hat.

Zu § 31d Abs. 3:

Die Vorschreibung von Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau u.a. in bezug auf eine zu schließende Deponie steht in keinem Verhältnis zum erreichten Zweck. Zudem sind die vorgesehenen Maßnahmen, wie bereits oben erwähnt, deponiebautechnische Fehler und bringen für die Umwelt keinerlei ersichtlichen Vorteil. Vielmehr wären ökologisch sinnvolle Maßnahmen in Absprache mit dem deponiebautechnischen, gewässerschutztechnischen und naturschutzrechtlichen Amtssachverständigen erforderlich. In diesem Bereich sollte nicht überreguliert werden und die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik der Wasserrechtsbehörde überlassen bleiben.

Anlässlich der Anpassung bestehender Deponien an die Deponieverordnung sind der Wasserrechtsbehörde in der ersten Phase vierzehn Maßnahmen, in der zweiten Phase sieben und in der dritten Phase neun Maßnahmen nach der Deponieverordnung zur Anzeige zu bringen. Jedesmal hat die Behörde in entsprechender Weise und unter Beiziehung von Sachverständigen rechtzeitig zu reagieren. Es würde ein immenser bürokratischer Aufwand für die Wasserrechtsbehörde entstehen, wobei der Nutzen für die Umwelt in keinem Verhältnis zu den Kosten steht.

III. Zusammenfassung:

Die Anforderungen der Deponieverordnung sind für kleinere Abfalldéponien, in welchen nicht gefährliche Abfälle gelagert werden, unverhältnismäßig hoch und entsprechen in keiner Weise den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Das Vorarlberger Abfallgesetz sowie die durch die WRG-Novelle 1990 geschaffene Schutznorm des § 31b WRG tragen dem Gedanken der Vorsorge gegen langfristige Umweltgefährdungen aus Abfallablagerungen ausreichend Rechnung.

- 5 -

Die Grenzwerte der Deponieverordnung könnten für bestehende Deponieanlagen praktisch nur erfüllt werden, wenn eine thermische Müllverwertung durchgeführt werden würde. Es ist daher naheliegend, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Bundes beabsichtigt ist, österreichweit eine flächendeckende Müllverbrennung durchzusetzen. Für die Standortfindung, die Durchführung aller Verfahren bis zur Inbetriebnahme einer Müllverbrennungsanlage sind nach dem heutigen Wissensstand mindestens 10 bis 12 Jahre erforderlich. Es kann daher keinesfalls akzeptiert werden, daß durch eine unrealistisch kurze Befristung der Bewilligungen für bestehende Deponieanlagen bis zur Durchführung einer thermischen Müllverwertung vom Bundesgesetzgeber ein rechtswidriger Zustand geradezu provoziert wird.

Es ist abschließend festzustellen, daß die Vorschriften über Abfalldeponien systematisch nicht ins Wasserrechtsgesetz gehören, weil die Deponietechnik bereits einen Standard erreicht hat, daß ein eigener Vorsorgetatbestand für Abfalldeponien nach dem Wasserrechtsgesetz im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung nicht mehr notwendig wäre. Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist sachlich erst gerechtfertigt, wenn der Einwirkungstatbestand des § 32 WRG erfüllt ist. Soweit daher Abfalldeponien in den Kompetenzbereich der Länder fallen, sollten auch die zur Vorsorge gegen Gewässerverunreinigungen durch Abfalldeponien erforderlichen Regelungen, die bisher im WRG enthalten sind, von den Ländern im Rahmen der Landesabfallgesetze erlassen werden. Wenn seitens des Bundes die Schaffung eines österreichweit gleichartigen Standards als notwendig angesehen wird, bietet sich der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG an.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber



- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner**

F.d.R.d.A.
Sint